

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 798/12 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

## Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

#### Vom 10. Februar 2012

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 58 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 568), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom September 2005 durch (GBI. S. 629 15. ff.), zuletzt geändert Art. Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Zulassungen ins erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch im Sommersemester möglich.

### § 2 Frist und Form des Antrags

Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15.07. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.

## § 3 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestimmt.
- (2) Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz inne hat.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### § 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 9 Abs. 1 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die First und Form gemäß § 2 nicht eingehalten wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

## § 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
  - b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten gemäß **Anlage 1** sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben gemäß **Anlage 2**.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

- (3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 sind nachzuweisen durch:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Kopie,
  - b) Belege über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben gemäß Anlage 1 und 2, in Kopie.

## § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:
  - 1. Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung:

Beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl 900, wird die als Gesamtpunktzahl in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte übernommen.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900

multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 - 6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote nach der Liste gemäß Anlage 3 umgerechnet, wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Punktzahl Außerschulischer Leistungen:

Punkte werden vergeben für besondere studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß
  Anlage 1: 120 Punkte,
- b) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens acht Wochen: 60 Punkte,
- c) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens vier Wochen: 40 Punkte,
- d) die Summe aus den Punkten a) bis c) ist maximal auf 120 Punkte begrenzt,
- e) für besonderes Engagement und Leistungen außerhalb des Unterrichts, wie z.B. die Mitarbeit in Schülerzeitungen oder der Schülermitverantwortung, publizistische oder medienbezogene Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen (nach Anlage 2), die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal
  - Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.
- f) Die erreichbare Höchstpunktzahl, die für außerschulische Leistungen nach Ziffer 2 vergeben werden kann, beträgt 180 Punkte.
- (2) Die Gesamtpunktzahl der HZB nach Absatz 1 Ziffer 1 und die Punktzahl außerschulischer Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 2 werden addiert und ergeben die Ergebnispunktzahl für die Rangliste.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 2. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 714 vom 2. Juni 2010) außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -

## Anlage 1:

## Anlage (relevante Ausbildungsberufe gem. § 5 und § 6)

- Assistent/in für Medieninformatik
- Assistent/in für Medientechnik
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Film- und Videoeditor/in
- Film- und Videolaborant/in
- Fotograf/in
- Fotogravurzeichner/in
- Fotolaborant/in
- Fotomedienlaborant/in
- Foto- und medientechnische/r Assistent/in
- Gestaltungstechnische/r Assistent/in
- Informatiker/in für Multimedia
- Informations- und Telekommunikationskaufmann/ -frau
- Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ -frau
- Journalist/-in (abgeschlossenes Volontariat)
- Kaufmann/ -frau für audiovisuelle Medien
- Kommunikationsdesigner/in
- Kommunikationselektroniker/in
- Lichtdruckretuscheur/in
- Medienassistent/in, kaufmännische Medienassistent/in
- Medienberater/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medieninformatiker/in
- Medienkünstler/in
- Medienoperater/in
- Medientechniker/in
- PR-Berater/in, PR-Assistenz
- Produktgestalter/in
- Publizist/in
- Schauwerbegestalter/in
- Schriftsetzer/in
- Tontechniker/in
- Veranstaltungskaufmann/ -frau
- Verlagskaufmann/ -frau
- Verlagsfachwirt/in
- Werbekaufmann/ -frau

## Anlage 2

## Anlage (relevante außerschulische Leistungen gem. § 5 und § 6)

- Mitarbeit in der Schülerzeitung
- Mitarbeit in der Schülermitverantwortung (SMV)
- Klassensprecher / Jahrgangsstufensprecher
- Preise für journalistische Leistungen
- Nachgewiesenes ehrenamtliches Engagement im zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr

Anlage 3

Tabelle zur Errechnung der Punktzahl des Gesamtergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) aus der Abiturdurchschnittsnote

Note	Punktzahl
1	900
1,1	822
1,2	804
1,3	786
1,4	768
1,5	750
1,6	732
1,7	714
1,8	696
1,9	678
2,0	660
2,1	642
2,2	624
2,3	606
2,4	588
2,5	570
2,6	552
2,7	534

2,8    516      2,9    498      3,0    480      3,1    462      3,2    444      3,3    426      3,4    408      3,5    390      3,6    372      3,7    354      3,8    336      3,9    318      4,0    300		
3,0    480      3,1    462      3,2    444      3,3    426      3,4    408      3,5    390      3,6    372      3,7    354      3,8    336      3,9    318	2,8	516
3,1    462      3,2    444      3,3    426      3,4    408      3,5    390      3,6    372      3,7    354      3,8    336      3,9    318	2,9	498
3,2    444      3,3    426      3,4    408      3,5    390      3,6    372      3,7    354      3,8    336      3,9    318	3,0	480
3,3    426      3,4    408      3,5    390      3,6    372      3,7    354      3,8    336      3,9    318	3,1	462
3,4  408    3,5  390    3,6  372    3,7  354    3,8  336    3,9  318	3,2	444
3,5 390 3,6 372 3,7 354 3,8 336 3,9 318	3,3	426
3,6  372    3,7  354    3,8  336    3,9  318	3,4	408
3,7 354 3,8 336 3,9 318	3,5	390
3,8 336 3,9 318	3,6	372
3,9 318	3,7	354
	3,8	336
4.0 300	3,9	318
,	4,0	300